



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: **wie umstehend**  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

SALZBURG, am **23. AUG. 1983**  
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Betr.: **wie umstehend**

Adresse der zuständigen Dienststelle:  
**Chiemseehof**  
Telefon: (06222) 41561-0\*  
Klappe: **2580/HR Dr. Hueber**

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ. Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Mayer  
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

An das  
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7  
1014 Wien

Zahl: 0/1-875/7-1983  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
das Wappen, das Siegel, die Farben  
und die Flagge der Republik Österreich; Begutachtung - Stellungnahme

SALZBURG, am 23.8.1983  
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Adresse der zuständigen Dienststelle:  
Chiemseehof  
Telefon: (06222) 41561-0\*  
Klappe: 2285/Dr. Faber

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf beehrt sich das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme mitzuteilen:

Zu § 1:

Aus legistischen Gründen (Vermeidung von Aussagen ohne Norminhalt) sollte der erste Satz mit dem zweiten zusammengefaßt werden.

Zu § 4:

Im Abs. 3 wäre klarzustellen, daß auch die Gerichte zur Führung des Bundeswappens und in weiterer Folge von Bundesstampiglien und der Dienstflagge des Bundes berechtigt sind.

Zu §§ 5 und 6:

Für nicht vereinbar mit der Stellung des Landeshauptmannes wird das Führen der Stampiglie und der Dienstflagge des Bundes angesehen. Auch wenn der Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung tätig wird, bleibt er doch - organisatorisch gesehen - ein Organ des Landes. Sinngemäßes gilt für die ihm als solches

unterstellten Landesbehörden. Bei der Verwendung von Stampiglien und Flaggen steht aber eine organisatorische Betrachtungsweise im Vordergrund. Bei der Führung der Dienstflagge kommt dazu, daß der Landeshauptmann das Organ ist, das das Land nach außen vertritt und repräsentiert. Anders ist die Situation bei der Führung des Bundeswappens zu beurteilen, da von der Verfassung her das Wappen der Republik Österreich zugleich Bundeswappen (i.e.S) ist. Ebenso widerspricht die Führung der Stampiglie und der Dienstflagge des Bundes durch das Amt der Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften deren Stellung als Einrichtungen des Landes. Außerdem wird durch das Führen verschiedener Insignien, je nachdem, ob im Rahmen der Landesverwaltung oder der mittelbaren Bundesverwaltung gehandelt wird, dem Grundsatz der Einheitlichkeit dieser Verwaltungsstellen nicht Rechnung getragen.

Zu § 7:

Um eine mißbräuchliche Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens von vornherein auszuschließen, wird angeregt, hier expressis verbis aufzunehmen, daß die Verwendung des Bundeswappens auf Briefpapier sowie im Geschäftsverkehr, ohne daß ein Recht hiezu nach den einschlägigen Gesetzen verliehen worden ist, jedenfalls verboten ist. Bei einer solchen Verwendung entsteht zwangsläufig der Eindruck einer bestimmten staatlichen Funktion, oder es wird hiemit eine besondere vom Staat erfahrene Auszeichnung assoziiert. Hiermit erschiene auch eine leichtere Vollziehbarkeit der genannten Gesetzesstelle verbunden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Mayer

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

